



Gesamtarbeitsvertrag
Presto (Frühzustellung)

Gültig ab 1. Juli 2024
Version 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Geltungsbereich	4
2. Arbeitsvertragliche (normative) Bestimmungen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Probezeit	4
2.3 Auslagenersatz	4
2.4 Stellvertreter-Lösung	5
2.5 Arbeitszeit	5
2.5.1 Dauer der Tour	5
2.5.2 Wöchentliche Arbeitszeit	5
2.5.3 Unbezahlte Pausen	5
2.5.4 Überstunden, Überzeit	5
2.6 Nachtarbeit	5
2.6.1 Zuschlag für Nachtarbeit	5
2.7 Ferien und Urlaub	5
2.7.1 Ferienanspruch / Ferienentschädigung	5
2.8 Feiertage	6
2.9 Urlaub und Absenzen	6
2.9.1 Mutterschaftsurlaub	6
2.9.2 Absenzen	6
2.9.3 Bezahlte Abwesenheiten	6
2.10 Lohn und Zulagen, Lohnberechnung	7
2.10.1 Mindestlöhne	7
2.10.2 Auszahlung des Lohnes	7
2.10.3 Familienzulagen	7
2.10.4 Spontanprämie	7
2.10.5 Vollzugskostenbeitrag	8
2.11 Treueprämie	8
2.12 Arbeitsverhinderung	8
2.12.1 Melde- und Arzzeugnispflicht	8
2.12.2 Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft	9
2.12.3 Lohnfortzahlung bei Unfall	9
2.12.4 Berechnung des Durchschnittslohnes bei Krankheit und Unfall	9
2.12.5 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst	9
2.12.6 Anrechnung von Leistungen obligatorischer Sozialversicherungen	9
2.13 Berufliche Vorsorge	10
2.14 Rechte und Pflichten	10
2.14.1 Geheimhaltung	10
2.14.2 Sorgfalts- / Treuepflicht	10
2.14.3 Mehrfachanstellung	10
2.15 Arbeitskleidung	10
2.16 Gleichstellung	10
2.17 Persönlichkeitsschutz	10

2.18	Personaladministration / Datenschutz	10
2.19	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	11
2.19.1	Beendigung ohne Kündigung	11
2.19.2	Kündigungsfristen	11
2.19.3	Kündigungsschutz	11
2.19.4	Abgangsentschädigung	11
2.20	Sozialvereinbarung	12
2.20.1	Anwendbarkeit der Sozialvereinbarung	12
2.20.2	Grundsätze	12
2.20.3	Paritätische Steuerungsgruppe Sozialvereinbarung	12
2.21	Betriebliche Mitwirkung	12
3.	Schuldrechtliche Bestimmungen	12
3.1	Lohnverhandlungen	12
3.2	Übergeordnete Vertragsbestimmungen	13
3.3	Sozialpartnerschaftliche Gespräche	13
4.	Geltungsdauer	13
5.	Anhang 1: Bestimmungen für Mitarbeitende im Kanton Genf	14
5.1	Geltungsbereich und anwendbare Bestimmungen	14
5.2	Überstunden	14
5.3	Zuschlag für Nachtarbeit	14
5.4	Ferienanspruch	14
5.5	Bezahlte Feiertage	14
5.6	Mindestlöhne	15
5.6.1	Mindestlöhne «Werkstage» (Montag bis Samstag)	15
5.6.2	Mindestlöhne «Sonntag»	15
5.7	Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft	15

Präambel

Die Schweizerische Post AG, die Gewerkschaft syndicom und der Personalverband transfair einigen sich auf nachstehenden Gesamtarbeitsvertrag «GAV Presto (Frühzustellung)». Sie verpflichten sich, dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

1. Geltungsbereich

- ¹ Dieser GAV gilt für die Mitarbeitenden der Presto Presse-Vertriebs AG (nachfolgend Arbeitgeberin) im Bereich der Frühzustellung, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR stehen.
- ² Für die Mitarbeitenden, die Mitglied einer vertragschliessenden Gewerkschaft sind, gilt der GAV unmittelbar. Für die übrigen Mitarbeitenden gelten die normativen Bestimmungen dieses GAV gestützt auf den EAV.
- ³ Seitens Presto Presse-Vertriebs AG dürfen keine aktuell von Logistik-Services selbst erbrachte Dienstleistungen (Brief, Paket) konkurrenziert werden.
- ⁴ Vom Geltungsbereich dieses GAV ausgenommen sind die Kader, das Personal der Administration und Mitarbeitende nach Personalreglement für Betriebsmitarbeitende.

2. Arbeitsvertragliche (normative) Bestimmungen

2.1 Allgemeines

- ¹ Wo der EAV oder dieser GAV nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Dach-GAV sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz.
- ² Mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter wird ein schriftlicher EAV abgeschlossen, der insbesondere Folgendes regelt:
 - Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Entlohnung
 - Einsatzgebiet
 - Probezeit
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die Dauer
- ³ Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter erhält eine schriftliche Information über den vereinbarten Einsatz.
- ⁴ Bei Wiedereintritt nach einem Unterbruch des Anstellungsverhältnisses müssen vorgängige Anstellungsjahre innerhalb der Arbeitgeberin angerechnet werden, sofern der Wiedereintritt spätestens nach zwei Jahren erfolgt.
- ⁵ Den Mitarbeitenden wird beim Abschluss des EAV dieser GAV zur Verfügung gestellt. Jede Änderung dieses GAV führt grundsätzlich automatisch zur Anpassung des Anstellungsverhältnisses, sofern es sich um eine Verbesserung für die Mitarbeitenden handelt. Bei einer Verschlechterung erfolgt die Anpassung unter Einhaltung der Kündigungsfristen. Die Arbeitgeberin informiert die Mitarbeitenden so frühzeitig wie möglich über die Änderungen.

2.2 Probezeit

Wenn eine Probezeit festgelegt wird, beträgt diese maximal drei Monate.

2.3 Auslagenersatz

- ¹ Die Arbeitgeberin ersetzt den Mitarbeitenden die durch die Ausführung der Arbeit notwendigerweise entstehenden Auslagen nach Antrag bzw. Abgabe eines entsprechenden Quittungsbeleges.
- ² Als Ansätze für die Entschädigung der Verwendung von privaten Fahrzeugen gelten:
 - Auto CHF –.65 pro Kilometer
 - Motorisierte Zwei- und Dreiradfahrzeuge CHF –.30 pro Kilometer
 - Fahrrad CHF 1.– pro Tag

2.4 Stellvertreter-Lösung

Die Stellvertretung wird durch die Arbeitgeberin sichergestellt.

2.5 Arbeitszeit

2.5.1 Dauer der Tour

- ¹ Die Arbeitgeberin bestimmt den Zeitaufwand pro Tour und passt diesen zeitgerecht der Auftragslage und einer allfälligen Änderung der vorgesehenen Route an.
- ² Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt täglich auf Basis der Wegzeiten und der Anzahl der zugestellten Sendungen.
- ³ Der berechnete Zeitaufwand für die Tour muss mindestens der dafür benötigten Dauer eines durchschnittlich schnellen Mitarbeitenden entsprechen. Haben die Mitarbeitenden den Eindruck, dass die Berechnung der Tour nicht stimmt, so haben sie Anspruch auf eine Neuberechnung der Tour.
- ⁴ Entsteht aufgrund einmaligen, ausserordentlichen Strassen- und / oder Witterungsverhältnissen oder aufgrund von Verspätungen bei Anlieferungen ein grösserer Zeitaufwand für die Tour, so wird dieser Zusatzaufwand entschädigt.
- ⁵ Nicht in der Tourenberechnung enthaltene zusätzliche Aufträge werden separat entschädigt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entschädigung mindestens dem realistischen Zeitaufwand entspricht.

2.5.2 Wöchentliche Arbeitszeit

- ¹ Die normale durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden beträgt 42 Stunden. Dies entspricht 2'192 Stunden im Jahr.
- ² Die Höchstarbeitszeit (50 Stunden/Woche) richtet sich nach dem Arbeitsgesetz (ArG).

2.5.3 Unbezahlte Pausen

Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

- eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden
- eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden
- eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden

2.5.4 Überstunden, Überzeit

Überstunden müssen von der zuständigen Stelle angeordnet oder im Nachhinein als solche genehmigt werden und werden zum Normalstundenlohn entschädigt.

2.6 Nachtarbeit

Im gegenseitigen Einverständnis legt die Arbeitgeberin mit den Arbeitnehmern bzw. deren Vertretung fest, dass die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr als Nachtarbeit gilt.

2.6.1 Zuschlag für Nachtarbeit

- ¹ Der Zuschlag für Nachtarbeit von 10% auf den Lohn (inkl. 13. Monatslohn) wird an Werktagen auf die Dauer der gesamten Arbeitszeit gewährt.
- ² Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.7 Ferien und Urlaub

2.7.1 Ferienanspruch / Ferienentschädigung

¹ Die Mitarbeitenden haben folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

- im Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und in den vorhergehenden Jahren 5 Wochen
- im Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und in den darauf folgenden Jahren 4 Wochen

- ab Beginn des Monats, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird und in den darauf folgenden Monaten und Jahren 5 Wochen

² Die Mitarbeitenden erhalten eine Ferienentschädigung auf den Lohn (inkl. 13. Monatslohn, inkl. Nacht- und Frühzuschlag) im Umfang von 8.33% bei 4 Wochen und von 10.64% bei 5 Wochen Ferienanspruch.

2.8 Feiertage¹

¹ Den Mitarbeitenden wird für den Bundesfeiertag (1. August) sowie für zwei weitere Feiertage ein fixer Feiertagszuschlag von 1,17% gewährt. Dieser Feiertagszuschlag wird für die Arbeit an Werktagen (Montag – Samstag) sowie für unregelmässige Sonntagsarbeit auf den Lohn (inkl. 13. Monatslohn, inkl. Nacht- und Frühzuschlag) gewährt (Ziffer 2.10.1).

² Der Zuschlag für Feiertagsarbeit ist im Lohn für regelmässige Sonntagsarbeit enthalten.

2.9 Urlaub und Absenzen

2.9.1 Mutterschaftsurlaub

¹ Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf bezahlten ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu 80% des Lohnes, sofern die Anspruchsbedingungen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) erfüllt sind. Die Leistungen der EO fallen der Arbeitgeberin zu.

² Maximal zwei Wochen des Mutterschaftsurlaus können vor der Niederkunft bezogen werden.

³ Arbeitsvertragliche (normative) Bestimmungen bezüglich weiterer Anspruchsbedingungen, wie auch hinsichtlich eines allfälligen Aufschubs der Leistungen gelten die Bestimmungen des EOG.

2.9.2 Absenzen

Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter hat die im Voraus bekannten Absenzen (z.B. Militärdienst, Ferien usw.) der Arbeitgeberin so früh wie möglich, spätestens acht Wochen im Voraus mitzuteilen.

2.9.3 Bezahlte Abwesenheiten

¹ Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter hat Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- Für die eigene Trauung 2 Tage
- Für die Teilnahme an der Trauung der eigenen Kinder 1 Tag
- Bei der Geburt eines Kindes (für den Vater/anderen Elternteil) 2 Wochen
Der Urlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes zu beziehen.
Es besteht ein Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub bzw. Urlaub des anderen Elternteils von 2 Wochen zu 80% des Lohnes.
- Beim Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes 3 Tage
- Für die Teilnahme an einer Trauerfeier in der engeren Verwandtschaft (Grosseltern, Geschwister, Schwiegereltern) 1 Tag
- bei Teilnahme an Verhandlungen mit der Arbeitgeberin gilt die Arbeitszeit als erbracht.
- für Mitglieder eines nationalen Gremiums der vertrags-schliessenden Gewerkschaften max. 5 Tage/Jahr

² Bei einer plötzlichen Erkrankung oder bei Unfall des Ehepartners/der Ehepartnerin, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes (gemäss OR 324a) wird die erforderliche Zeit gewährt, i.d.R. bis zu 3 Tage pro Fall, bis zum Finden einer alternativen Betreuungslösung.

³ Für die Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (gemäss OR 329h) wird bis zu 3 Tage pro Fall gewährt, maximal 10 Tage pro Kalenderjahr.

¹ Kantonale Bestimmungen zu Feiertagsregelungen gehen vor

⁴ Die Arbeitgeberin behält sich das Recht vor, bei Urlaub gemäss Absatz 2 und 3 ein ärztliches Zeugnis einzufordern.

2.10 Lohn und Zulagen, Lohnberechnung

Sämtliche Bestandteile des Bruttolohnes und der Abzüge sind auf der Lohnabrechnung detailliert aufzuführen. Die Lohnabrechnung muss nachvollziehbar sein.

2.10.1 Mindestlöhne²

2.10.1.1 Mindestlöhne «Werktag» (Montag – Samstag)

¹ Die Mindestlöhne ab 1. Januar 2026 «Werktag» betragen:

	bei 4 Wochen Ferien		bei 5 Wochen Ferien	
Mindestlohn inkl. 13. Monatslohn	19.57		19.57	
Nacht- und Frühzuschlag	1.96	10%	1.96	10%
Subtotal	21.53		21.53	
Ferienzuschlag	1.79	8.33%	2.29	10.64%
Zuschlag für 3 Feiertage	0.25	1.17%	0.25	1.17%
Total	23.57		24.07	

² In den Jahren 2026 – 2031 wird der Mindestlohn jährlich um 1.42% erhöht. Die Umsetzung erfolgt jeweils mit dem Januarlohn.

2.10.1.2 Mindestlöhne «Sonntag»

¹ Regelmässige Sonntagsarbeit

Die Mindestlöhne ab 1. Januar 2026 bei regelmässiger Sonntagsarbeit (über sechs Sonntage; inkl. dreizehnter Monatslohn, inkl. Nacht-, Früh- und Sonntagszuschläge, inkl. Feiertagszuschlag) betragen:

	bei 4 Wochen Ferien		bei 5 Wochen Ferien	
Mindestlohn inkl. 13. Monatslohn	28.32		28.32	
Ferienzuschlag	2.36	8.33%	3.01	10.64%
Total	30.68		31.33	

² In den Jahren 2026 – 2031 wird der Mindestlohn jährlich um 1.15% erhöht. Die Umsetzung erfolgt jeweils mit dem Januarlohn.

³ Unregelmässige Sonntagsarbeit

Die Berechnung des Mindestlohnes für unregelmässige Sonntagsarbeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.10.2 Auszahlung des Lohnes

Die Lohnzahlung erfolgt monatlich, jeweils spätestens sieben Tage nach Ende des Abrechnungsmonats auf ein von den Mitarbeitenden zu bezeichnendes Post- oder Bankkonto.

2.10.3 Familienzulagen

Allfällige Familienzulagen werden gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und den geltenden kantonalen Bestimmungen ausgerichtet.

2.10.4 Spontanprämie

Für die Belohnung von ausserordentlichen Leistungen und Verhaltensweisen können Spontanprämien ausgerichtet werden.

² Gesetzliche Mindestlohnbestimmungen in einem Kanton oder in einer Gemeinde gehen vor, sofern die gesetzlichen Mindestlöhne höher sind als die Mindestlöhne nach GAV Presto (Frühzustellung)

2.10.5 Vollzugskostenbeitrag

- ¹ Die Arbeitgeberin erhebt von den Mitarbeitenden im Geltungsbereich des GAV einen Vollzugskostenbeitrag von monatlich CHF 3.00. Er wird in denjenigen Monaten erhoben, in welchen die Mitarbeitenden eine Arbeitszeit von 5 Stunden und mehr geleistet haben.
- ² Der Vollzugskostenbeitrag wird nicht vom Lohn abgezogen, sofern den Mitarbeitenden ein Lohnabzug für den Mitgliederbeitrag einer vertragschliessenden Gewerkschaft gemacht wird.
- ³ Die Vollzugskostenbeiträge werden in einen Fonds eingelegt, der von den GAV-Parteien paritätisch verwaltet wird.
- ⁴ Aus dem Fonds können ausschliesslich personalseitige Aufwendungen für die Erarbeitung, Erneuerung und den Vollzug dieses GAV finanziert sowie Weiterbildungsbeiträge an Mitarbeitende geleistet werden, die dem persönlichen Geltungsbereich dieses GAV unterstehen. Die Einzelheiten sind in einem Fondsreglement festgelegt.
- ⁵ Der Vollzugskostenbeitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen und an den Vollzugskostenbeitragsfonds überwiesen.
- ⁶ Wird einem Mitglied einer vertragschliessenden Gewerkschaft kein Mitgliederbeitrag und stattdessen der Vollzugskostenbeitrag vom Lohn abgezogen, erstattet die Gewerkschaft dem Mitglied den Vollzugskostenbeitrag zurück. Sie wird für diese Rückerstattungen aus dem Vollzugskostenbeitragsfonds entschädigt.
- ⁷ Die Arbeitgeberin stellt den vertragschliessenden Gewerkschaften die für das Mutationswesen nötigen Angaben zur Verfügung, sofern ein entsprechendes schriftliches Einverständnis des Gewerkschaftsmitglieds vorliegt. Umgekehrt informieren die vertragschliessenden Gewerkschaften die Arbeitgeberin über die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden und die Höhe des betreffenden Mitgliederbeitrags.

2.11 Treueprämie

Bei Vollendung des fünften Anstellungsjahres und danach alle fünf Jahre gewährt die Arbeitgeberin den Mitarbeitenden mit regelmässigem Einsatz eine Treueprämie gemäss folgender Aufstellung:

– 5 Jahre:	CHF 100.–
– 10, 15 Jahre:	CHF 200.–
– 20 Jahre und nach jeweils weiteren 5 Jahren:	CHF 300.–

2.12 Arbeitsverhinderung

2.12.1 Melde- und Arztzeugnispflicht

- ¹ Jede Arbeitsunfähigkeit der Mitarbeitenden ist der Arbeitgeberin so früh wie möglich, spätestens am Vertragungstag vor 05.00 Uhr morgens zu melden.
- ² Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, ist das ärztliche Zeugnis unaufgefordert beizubringen.
- ³ Die Arbeitgeberin behält sich das Recht vor, bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis einzufordern.

2.12.2 Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft

¹ Mitarbeitende, die infolge Krankheit oder Schwangerschaft arbeitsunfähig sind, haben auf eine beschränkte Zeit pro Dienstjahr Anspruch auf 100% des Durchschnittslohnes gemäss Basler Skala³:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Lohnfortzahlung
Bis 3 Monate	Keine
Im 1. Dienstjahr	3 Wochen
2. und 3. Dienstjahr	2 Monate
4. bis 10. Dienstjahr	3 Monate
11. bis 15. Dienstjahr	4 Monate
16. bis 20. Dienstjahr	5 Monate
Ab 21. Dienstjahr	6 Monate

² Ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber der Arbeitgeberin besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

2.12.3 Lohnfortzahlung bei Unfall

¹ Im Falle eines Berufsunfalls besteht Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen. Diese betragen 80% des Durchschnittslohnes.

² Wenn die Arbeitszeit regelmässig mindestens 8 Stunden pro Woche beträgt, so besteht im Falle einer durch Nichtberufsunfall (NBU) bedingten Arbeitsunfähigkeit derselbe Anspruch wie bei einem Berufsunfall. Die Prämie für die NBU-Versicherung wird zwischen der Arbeitgeberin und den Mitarbeitenden hälftig aufgeteilt.

³ Beträgt das Pensum weniger als 8 Stunden pro Woche und werden keine Taggelder einer Unfallversicherung ausgerichtet, so richtet sich die Lohnfortzahlung bei NBU nach Ziffer 2.12.2.

⁴ Leistungen der Unfallversicherer können direkt an die Mitarbeitenden ausgerichtet werden.

⁵ Ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber der Arbeitgeberin besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nach dessen Beendigung besteht nur noch ein allfälliger Anspruch auf das versicherte Taggeld gegenüber der Unfallversicherung.

2.12.4 Berechnung des Durchschnittslohnes bei Krankheit und Unfall

Die Berechnung des Durchschnittslohnes basiert in der Regel auf den Arbeitsleistungen der vorangegangenen drei Monate. Ausnahmsweise kann zu Gunsten der Mitarbeitenden eine kürzere oder eine längere Dauer als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden.

2.12.5 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivildienst

¹ Bei Militär-, Zivil- und Zivildienst richtet sich die Lohnzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) fallen den Mitarbeitenden zu.

2.12.6 Anrechnung von Leistungen obligatorischer Sozialversicherungen

¹ Lohnleistungen der Arbeitgeberin sind gegenüber laufenden Leistungen oder Nachzahlungen gesetzlicher oder betrieblicher Versicherungen subsidiär. Jegliche Leistungen und Nachzahlungen gleicher Art und Zweckbestimmung von in- und ausländischen, gesetzlichen oder betrieblichen Versicherungen kommen der Arbeitgeberin in der Höhe und für den Zeitraum zu, bzw. werden den Leistungen der Arbeitgeberin angerechnet, in dem sie den Mitarbeitenden trotz eingeschränkter Arbeits- bzw. Leistungsfähigkeit freiwillige oder vertraglich geschuldete Lohnleistungen ausgerichtet oder ausgerichtet hat. Die Mitarbeitenden sind zur Rückerstattung solcher Vorschussleistungen verpflichtet. Der Arbeitgeberin steht dafür gegenüber den gesetzlichen oder betrieblichen Versicherungen ein direktes Rückforderungsrecht zu. Sie kann folglich von der

³ Kantonale Bestimmungen zur Lohnfortzahlung gehen vor.

leistungspflichtigen Stelle verlangen, dass ihr die Nachzahlungen im Umfang der geleisteten Vorschussleistungen gleicher Art und Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

- ² Die Arbeitgeberin behält sich vor, ihre Leistungen im gleichen Umfang herabzusetzen, wie die gesetzlichen oder betrieblichen Versicherungen ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

2.13 Berufliche Vorsorge

Die Mitarbeitenden sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei einer Pensionskasse versichert.

2.14 Rechte und Pflichten

2.14.1 Geheimhaltung

- ¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über alle ihnen zugänglichen Personendaten (insbesondere Abonnentenadressen), die nicht allgemein bekannt sind oder ihnen von einem Dritten mitgeteilt worden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- ² Die Geheimhaltungspflicht gilt sowohl während der Dauer wie auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ³ Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht löst Schadenersatzansprüche der Arbeitgeberin gegenüber den Mitarbeitenden aus. Die Arbeitgeberin behält sich in einem solchen Fall vor, das Arbeitsverhältnis aufzulösen.

2.14.2 Sorgfalts- / Treuepflicht

- ¹ Die übertragene Arbeit ist sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Arbeitgeberin in guten Treuen zu wahren.
- ² Die Ware der Kunden ist sorgfältig zu behandeln.
- ³ Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge der Arbeitgeberin sind fachgerecht zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.

2.14.3 Mehrfachanstellung

Die Mitarbeitenden und die Arbeitgeberin sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass trotz Mehrfachanstellungen die gesetzlichen Höchstleistungs- und Ruhezeit-Regelungen insgesamt eingehalten werden.

2.15 Arbeitskleidung

Stellt die Arbeitgeberin den Mitarbeitenden eine Arbeitskleidung zur Verfügung, so ist diese nach Anweisung der Arbeitgeberin zu tragen, zu pflegen und instand zu halten.

2.16 Gleichstellung

- ¹ Die Arbeitgeberin achtet die Gleichstellung aller Mitarbeitenden.
- ² Sie sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden nicht aufgrund persönlicher Merkmale wie Geschlecht, Herkunft, Sprache, Gesundheitszustand, Zivilstand, familiäre Situation oder Schwangerschaft direkt oder indirekt benachteiligt werden.
- ³ Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für Stellenausschreibung, Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung.
- ⁴ Die Arbeitgeberin trifft Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Verhinderung von Diskriminierungen. Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar.

2.17 Persönlichkeitsschutz

- ¹ Die Arbeitgeberin schützt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und nimmt insbesondere auf ihre physische und psychische Gesundheit gebührend Rücksicht.
- ² Die Arbeitgeberin schützt die Mitarbeitenden vor Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

2.18 Personaladministration / Datenschutz

Die Personaladministration kann treuhänderisch von Dritten wahrgenommen werden. Der Datenschutz ist gewährleistet.

2.19 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

2.19.1 Beendigung ohne Kündigung

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- Bei Ablauf der Vertragsdauer
- Bei Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen
- Beim Anspruch auf eine volle IV-Rente
- Mit dem Tod

2.19.2 Kündigungsfristen

Unter Vorbehalt der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 337 ff. OR) gelten folgende Kündigungsfristen:

- während der Probezeit: 7 Tage auf Ende einer Kalenderwoche
- im 1. Anstellungsjahr: 1 Monat auf Monatsende
- im 2. - 9. Anstellungsjahr: 2 Monate auf Monatsende
- ab dem 10. Anstellungsjahr: 3 Monate auf Monatsende

2.19.3 Kündigungsschutz

In Ergänzung zu Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe b OR ist eine Kündigung auch dann missbräuchlich, wenn sie aufgrund einer Mitgliedschaft bei einem Mitwirkungsorgan gemäss Ziffer 2.21 erfolgt. In diesen Fällen beträgt die maximale Entschädigung 12 Monatslöhne.

2.19.4 Abgangsentschädigung

¹ Endet das Arbeitsverhältnis einer mindestens fünfzig Jahre alten Mitarbeiterin / eines mindestens fünfzig Jahre alten Mitarbeitenden nach 20 oder mehr Dienstjahren, so besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis nicht von der Arbeitgeberin aus wichtigem Grund fristlos aufgelöst wird.

² Sind die Mitarbeitenden bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichert, so werden die entsprechenden Leistungen der Arbeitgeberin an die Abgangsentschädigung angerechnet.

³ Die Höhe der Entschädigung beträgt mindestens zwei und maximal acht Monatslöhne und richtet sich nach der folgenden Skala:

Dienstjahre	Alter												
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62
20	2	2.5	3	3.5	4	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8
21	2.5	3	3.5	4	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8
22	3	3.5	4	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8
23	3.5	4	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8
24	4	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8
25	4.5	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8	8
26	5	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8	8	8
27	5.5	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8	8	8	8
28	6	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8	8	8	8	8
29	6.5	7	7.5	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
30	7	7.5	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

31	7.5	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
32	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

2.20 Sozialvereinbarung

2.20.1 Anwendbarkeit der Sozialvereinbarung

- ¹ Die Sozialvereinbarung gilt für Mitarbeitende, die nach Ablauf der Probezeit als Folge einer betriebsorganisatorischen Massnahme von einer Kündigung oder einem Stellenverlust betroffen sind.
- ² Die Sozialvereinbarung ist nicht anwendbar bei Kündigungen aus Gründen, die von den Mitarbeitenden zu vertreten sind (insbesondere ungenügende Leistungen, mangelhaftes Verhalten, etc.) sowie bei Kündigungen durch die Mitarbeitenden.

2.20.2 Grundsätze

- ¹ Mitarbeitende, welche von einer Kündigung betroffen sind, deren Gründe nicht in der Person der Mitarbeitenden liegen, werden von der Arbeitgeberin so früh wie möglich informiert.
- ² Bei einer grossen Reorganisation (gemäss OR 335d ff) auf Grund eines einzelnen Ereignisses (z.B. Kundenverlust) informiert die Arbeitgeberin rechtzeitig die vertragsschliessenden Gewerkschaften.
- ³ Die Arbeitgeberin trifft alle zweckmässigen Massnahmen zur Vermeidung von Kündigungen gemäss Ziff. 2.20.1.
- ⁴ Die Arbeitgeberin unterstützt die von Kündigungen gemäss Ziff. 2.20.1 betroffenen Mitarbeitenden in geeigneter Weise bei der Stellensuche.
- ⁵ Finden von einer Kündigung gemäss Ziff. 2.20.1 betroffene Mitarbeitende vor oder während der Kündigungsfrist intern oder extern eine neue Stelle, verzichtet die Arbeitgeberin auf die Einhaltung der Kündigungsfrist durch die Mitarbeitenden, sofern einem solchen Verzicht nicht zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- ⁶ Die Mitarbeitenden können sich bei Härtefällen mit begründeten Gesuchen an die Paritätische Steuerungsgruppe Sozialvereinbarung gemäss Ziffer 2.20.3 wenden.

2.20.3 Paritätische Steuerungsgruppe Sozialvereinbarung

2.20.3.1 Konstituierung, Mitglieder, Vorsitz

- ¹ Die Paritätische Steuerungsgruppe Sozialvereinbarung konstituiert sich selbst. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Arbeitgeberin und der beiden vertragsschliessenden Gewerkschaften. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt bei Bedarf durch die jeweilige Vertragspartei.
- ² Der Vorsitz sowie das Sekretariat der Paritätischen Steuerungsgruppe Sozialvereinbarung werden durch die Arbeitgeberin wahrgenommen.

2.20.3.2 Aufgaben

Die paritätische Kommission prüft die Gesuche für zusätzliche Massnahmen bei Härtefällen gemäss Ziffer 2.20.2 Absatz 5 und entscheidet abschliessend über die Gesuche.

2.21 Betriebliche Mitwirkung

Es gilt das betriebliche Mitwirkungsgesetz.

3. Schuldrechtliche Bestimmungen

Es gelten die schuldrechtlichen Bestimmungen gemäss Ziff. 6ff des Dach-GAV zwischen der Die Schweizerische Post AG und den Gewerkschaften syndicom sowie transfair mit folgenden Konkretisierungen:

3.1 Lohnverhandlungen

In Abweichung zu Ziffer 6 Dach-GAV gelten folgende Bestimmungen:

- ¹ Während der Gültigkeitsdauer des GAV finden im Grundsatz keine Lohnverhandlungen statt.

- ² Sofern die Jahreststeuerung 2.5% (jeweils Stand Mai im Vergleich zum Mai des Vorjahres) und mehr beträgt, können die Parteien dieses GAV bis zum 30. Juni jeden Jahres schriftlich Verhandlungen über kollektive Massnahmen zur Entlohnung verlangen.
- ³ Die Arbeitgeberin stellt daraufhin den vertragschliessenden Gewerkschaften bis spätestens am 31. Juli Informationen zum Geschäftsgang sowie – in Form von anonymisierten Statistiken – zu den Löhnen und den Zulagen zur Verfügung.
- ⁴ Kriterien für die Lohnverhandlungen sind insbesondere die wirtschaftliche Situation der Arbeitgeberin, das Marktgeschehen und die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Teuerung). Das Geschäftsmodell der Arbeitgeberin ist zu berücksichtigen.
- ⁵ Die Arbeitgeberin und die vertragschliessenden Gewerkschaften können die Löhne und Zulagen auch für eine längere Dauer als ein Jahr festlegen.
- ⁶ Einigen sich die Parteien nicht, kann jede der Parteien bis spätestens am 1. Oktober die Fachkommission (FAKO) Konzern anrufen. Die FAKO Konzern entscheidet abschliessend.

3.2 Übergeordnete Vertragsbestimmungen

Die normativen Bestimmungen des vorliegenden GAV Presto (Frühzustellung) haben Vorrang gegenüber den übergeordneten Vertragsbestimmungen gemäss Dach-GAV, vorbehältlich des Günstigkeitsprinzips.

3.3 Sozialpartnerschaftliche Gespräche

Die Fachkommission (FAKO) Presto tagt mindestens zweimal jährlich. Auf Verlangen der Vertretung einer der vertragschliessenden Parteien können kurzfristig zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

4. Geltungsdauer

Der GAV Presto (Frühzustellung) tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2028. Rechtzeitig vor Ablauf des GAV führen die Vertragsparteien Verhandlungen zur Erneuerung dieses GAV.

Dieser GAV erscheint in deutscher und französischer Sprache. Da die Verhandlungen auf Deutsch stattfanden, geht die deutsche Fassung den Übersetzungen vor.

5. Anhang 1: Bestimmungen für Mitarbeitende im Kanton Genf

5.1 Geltungsbereich und anwendbare Bestimmungen

- ¹ Dieser Anhang gilt für Mitarbeitende der Presto Presse-Vertriebs AG (nachfolgend Arbeitgeberin), welche ihre Tätigkeit im Bereich Frühzustellung im Kanton Genf ausüben.
- ² Die Bestimmungen des GAV Presto (Frühzustellung) sind für Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 anwendbar, soweit nicht im vorliegenden Anhang abweichende oder zusätzliche Bestimmungen vorgesehen sind.
- ³ Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des GAV Presto (Frühzustellung) und diesem Anhang, hat letzterer für die Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 Vorrang.

5.2 Überstunden

Für sämtliche Mitarbeitende, inklusive Teilzeitmitarbeitende wird der Zuschlag von 25% nur für die geleistete Stunden, die über die normale Wochenarbeitszeit von 42 Stunden hinausgehen, ausbezahlt.

5.3 Zuschlag für Nachtarbeit

- ¹ In Abweichung von Ziffer 2.6.1 GAV Presto (Frühzustellung) wird nur für Nachtstunden ein Lohnzuschlag von 10% (inkl. 13. Monatslohn) gewährt.
- ² Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.4 Ferienanspruch

- ¹ Die Mitarbeiterin / Der Mitarbeiter hat folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

– im Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und in den vorhergehenden Jahren	5 Wochen
– im Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und in den darauffolgenden Jahren	4 Wochen
– ab vollendetem 50. Altersjahr und nach 5 vollendeten Anstellungsjahren	5 Wochen
– ab 20 vollendeten Anstellungsjahren	5 Wochen
– ab Beginn des Monats, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird und in den darauffolgenden Monaten und Jahren	5 Wochen

- ² Die Mitarbeitenden erhalten eine Ferienentschädigung in der Höhe von 8.33% für 4 Wochen Ferien und 10.64% für 5 Wochen Ferien, berechnet auf ihrem Basisstundenlohn zuzüglich Feiertagszuschlag.

5.5 Bezahlte Feiertage

- ¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf folgende 9 bezahlte Feiertage:
 - 1. Januar
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - Auffahrt
 - Pfingstmontag
 - 1. August
 - Jeûne genevois
 - Weihnachten
 - Silvester
- ² Die Feiertagsentschädigung beträgt 3.87%.

5.6 Mindestlöhne

5.6.1 Mindestlöhne «Werkstage» (Montag bis Samstag)

¹ Der Mindestlohn gemäss Art. 39k LIRT (rsGE J 1 05) kommt zur Anwendung. Der Anteil am 13. Monatslohn ist im Grundlohn enthalten.

² Die Mindestlöhne «Werktag» betragen:

	Bei 4 Wochen Ferien		Bei 5 Wochen Ferien	
Mindestlohn inkl. 13. Monatslohn (UTPC 2026)	24.59		24.59	
Zuschlag für 9 Feiertage	0.95	3.87%	0.95	3.87%
Subtotal	25.54		25.54	
Ferienzuschlag	2.13	8.33 %	2.72	10.64%
Total	27.67		28.26	

Nach 4 Jahren Erfahrung

	Bei 4 Wochen Ferien		Bei 5 Wochen Ferien	
Mindestlohn inkl. 13. Monatslohn (UTPC 2026)	24.90		24.90	
Zuschlag für 9 Feiertage	0.96	3.87%	0.96	3.87%
Subtotal I	25.86		25.86	
Ferienzuschlag	2.15	8.33%	2.75	10.64%
Total	28.01		28.61	

5.6.2 Mindestlöhne «Sonntag»

Die Sonntagsarbeit wird in einem separaten Abkommen zwischen den Sozialpartnern, den Parteien dieser Vereinbarung, vereinbart.

5.7 Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft

¹ Die Arbeitgeberin schliesst zugunsten ihrer Mitarbeitenden eine Kollektivkrankentaggeldversicherung für ein versichertes Taggeld von 80% des Bruttolohns und eine maximale Leistungsdauer von 730 Tagen (inkl. Wartefrist) während einer Dauer von 900 Tagen ab.

² Die Prämie wird zu 50% durch die Arbeitgeberin und zu 50% durch die Mitarbeitenden getragen.

³ Bei unverschuldeter, medizinisch begründeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit leitet die Arbeitgeberin das versicherte Taggeld an die betroffenen Mitarbeitenden weiter. Während der Wartefrist gehen die 80% des Bruttolohns zulasten der Arbeitgeberin, sofern das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate dauerte oder abgeschlossen wurde.

⁴ Der Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber der Arbeitgeberin besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.